



6.2.1 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Inselgemeinde Juist

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Inselgemeinde Juist

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit den §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in der Sitzung am 23.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht,
 - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Juist, den 23.04.1998

Inselgemeinde Juist

Witte
stellv. Bürgermeister

Gesang
Gemeindedirektor